Präsidialverfügungen

den 10 Mai 1872.

habe übrigens dem Präsidenten die Ueberzeugung beigebracht, daß es ihm an denjenigen Eigenschaften fehle, welche von einem Hauswarte am Polytechnikum unbedingt verlangt werden müssen.
Im Hinblick hierauf sei es deßhalb sehr zweifelhaft, daß der Schulrath die ertheilte Entlassung annulliren werde, u. es könnte sich vielleicht nur darum handeln, aus Rücksicht für die Familie des Hauswartes den Entlassungstermin etwelchermaßen hinauszuschieben, um ihr Zürcher Gelegenheit zu geben, sich nach einer andern Stellung umzusehen.—

---

den 11. Mai 1872.

§ 129.

Nichtabordnung einer Expertise nach Aarau

M. 11. N. 51.

In Folge Zuschrift der Erziehungsdirection des Kantons Aargau dd 10 Mai, worin dieselbe zur Theilnahme an der mündlichen Maturitätsprüfung in Mathematik einladet, welche wegen Abgang des Herrn Professor Gouzy auf einen frühern Termin (8. 9 od. 10 Juli) angeordnet seien

wird verfügt:

Sei von Abordnung einer Expertise zu diesen Prüfungen Umgang zu nehmen.

---

den 14 Mai 1872.

§ 130.

Wiederholtes Gesuch von Zürcher um Rücknahme seiner Entlassung.

Mit Schreiben vom 11. Mai erneuert Hauswart Zürcher das Gesuch um Rückgabe seiner Entlassung unter Abbitte, für die in den Schreiben vom 8 April (Conto. N. 117 & 120) von ihm u. seiner Frau begangenen Fehler.
Es wird demselben hierauf mündlich die schon unterm 10 Mai eröffnete Erklärung (§ 128.) wiederholt und derselbe mit Rücksicht auf eine Stelle in seinem Schreiben vom 8 April, sowie mit Rücksicht auf eine von Zürcher gegen dritte gemachte Aeußerung über die Führung eines s. g. schwarzen Buches, aufgefordert, dieses Tagebuch sofort dem Präsidenten zur Einsicht zuzustellen.
Bezüglich dieses letzten Punktes wird Zürcher auf die Folgen aufmerksam